

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8422 –

Haltung der Bundesregierung zur Reaktion der Türkei auf Forderungen nach Zulassung der kurdischen Sprache an Schulen und Hochschulen der Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit November letzten Jahres hat sich in der Türkei eine breite Auseinandersetzung um die Zulassung der kurdischen Sprache an Schulen und Hochschulen entwickelt. Nach Presseberichten sollen mehr als 20 000 Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern an Schulen und Hochschulen in türkischen und kurdischen Städten förmliche Anträge auf Zulassung des Kurdischen als Unterrichtssprache eingereicht haben. Verschiedene Basisorganisationen, Gewerkschaften, Intellektuelle und Künstler haben sich der Kampagne angeschlossen. In Istanbul unterzeichnete ein Zusammenschluss von 12 Frauenorganisationen Briefe an den türkischen Staatspräsidenten, an den Parlamentspräsidenten und das Erziehungsministerium, in denen die Zulassung des Kurdischen als Unterrichtssprache gefordert wird.

Die türkischen Behörden reagieren auf die Kampagne mit harter Repression. Sie berufen sich dabei u. a. auf Artikel 42 der Verfassung der Republik Türkei und ähnlich lautende Klauseln in den Schul- und Hochschulgesetzen. Artikel 42 der Verfassung der Republik Türkei schreibt vor, dass in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen türkischen Staatsbürgern als Muttersprache keine andere Sprache als Türkisch beigebracht werden darf.

Etwa 2 000 Menschen sollen bisher kurzzeitig verhaftet worden sein, gegen über 100 Personen wurde bereits Haftbefehl erlassen. Im Nationalen Sicherheitsrat, dem noch immer entscheidenden Machtorgan in der Türkei, sollen die dort vertretenen Militärs die Kampagne als „separatistisch“ und als Teil einer von ihnen bekämpften „Politisierung der PKK“ eingestuft haben.

Die prokurdische Tageszeitung „Özgür Politika“ berichtete Ende Januar, Mesut Yılmaz, Vorsitzender der Partei ANAP, Staatsminister für den EU-Beitritt und stellvertretender Ministerpräsident, habe die Kampagne als „Provokation“ eingestuft und erklärt: „In der Türkei kann in keiner Sprache außer Türkisch Unterricht erteilt werden. Zu diesem Thema haben wir niemandem eine Garantie abgegeben, und auch die EU hat an uns keine Forderung zu diesem Thema gestellt.“ (Özgür Politika, 31. Januar 2002). Ministerpräsident

Bülent Ecevit soll nach der gleichen Zeitung erklärt haben: „Es kann nicht davon die Rede sein, dass wir im Bereich des Erziehungswesens Zugeständnisse machen.“

Diese Reaktionen der türkischen Regierung stehen in klarem Widerspruch zu den Kopenhagener Kriterien der EU für Beitrittskandidaten, in denen die Achtung und der Schutz von Minderheiten gefordert wird. Auch in ihren diversen „Fortschrittsberichten“ hat die EU-Kommission von der Türkei wiederholt Korrekturen gefordert. So heißt es im Fortschrittsbericht 2000: „Die Türkei hat bis jetzt den Rahmenvertrag des Europarats zum Schutz Nationaler Minderheiten nicht unterzeichnet und erkennt auch keine anderen Minderheiten als die an, die im Lausanner Vertrag definiert sind. ... Kulturelle Rechte für alle türkischen Staatsbürger, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, wie das Recht auf Rundfunk in der Muttersprache, die Muttersprache zu lernen oder Unterricht in der Muttersprache zu erhalten, werden nicht garantiert.“

Auch in internationalen Abkommen und Konventionen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, im UNESCO-Abkommen und der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf Unterricht und Erziehung in der Muttersprache garantiert. Mehrere dieser Abkommen sind auch von der Türkei ratifiziert.

1. Welche Kenntnisse über die seit Ende November erhobenen Forderungen, über die Träger der Kampagne und über das Ausmaß der Aktionen an Schulen und Hochschulen in der Türkei hat die Bundesregierung?

Seit November 2001 haben Studenten, Studentengruppen und Eltern von Schülern in der Türkei landesweit Petitionen eingereicht, worin sie Kurdisch-Unterricht an Schulen und Hochschulen fordern. Nach Angaben der türkischen Behörden wie auch nach Angaben türkischer Nichtregierungsorganisationen folgen diese Petitionen keinem einheitlichen Muster. Die Bandbreite der Petitionen reicht von der Forderung nach der Möglichkeit, die kurdische Sprache zu erlernen bis hin zur Forderung nach Unterricht in kurdischer Sprache.

2. Wie viele Menschen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung an der Kampagne bisher beteiligt?

Die türkischen Behörden können bislang keine exakten Angaben über die Zahl der eingereichten Petitionen machen, da diese bei unterschiedlichen Stellen – Schulen, Hochschulen, Hochschulrat, verschiedenen Regierungsstellen und Parlament – zum Teil auch mehrfach eingereicht wurden. Mit Sicherheit handele es sich jedoch um mehrere Tausend. Türkische Nichtregierungsorganisationen sprechen von nahezu 12 000 Petenten, die sich bislang an der Kampagne beteiligt haben.

3. Gegen wie viele Personen laufen nach Kenntnis der Bundesregierung strafrechtliche Schritte und auf welche Paragraphen der türkischen Verfassung oder anderer Gesetze stützt sich diese Strafverfolgung?

Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen ist es im Verlauf der Petitionskampagne bis Anfang März 2002 zu rund 1800 vorübergehenden Festnahmen gekommen. Die Mehrzahl der vorübergehend Festgenommenen sei zwischenzeitlich wieder freigelassen worden. Etwa 370 Personen seien in Untersuchungshaft genommen worden. In ca. 80 Fällen seien Personen aus der Universität bzw. aus der Schule ausgeschlossen worden. Darüber hinaus seien eine Reihe von Ermittlungsverfahren gegen einzelne Lehrer anhängig, einige Lehrer bzw. Direktoren seien aus der Schule entlassen worden. Nach Medienberichten

wurden an einzelnen Universitäten befristete Studiensperren gegen Personen verhängt, die Petitionen mit der Forderung nach Kurdisch-Unterricht eingereicht haben.

In einem Rundschreiben vom Januar 2002 weist das türkische Innenministerium darauf hin, dass Petitionen, die muttersprachlichen Unterricht in kurdischer Sprache fordern, gegen Artikel 42 der türkischen Verfassung verstießen. Artikel 42 Abs. 9 der türkischen Verfassung lautet: „Den türkischen Staatsbürgern darf in den Erziehungs- und Lehranstalten als Muttersprache keine andere Sprache beigebracht und gelehrt werden als Türkisch.“ Das verfassungsmäßig – in Artikel 74 – garantierte Recht, Petitionen einzureichen, werde hierdurch in einer Weise missbraucht, die die Einschränkung dieses Rechts gemäß Artikel 14 der türkischen Verfassung zulasse. Allein wegen der Einreichung einer Petition sind jedoch nach Angaben der türkischen Regierung in keinem Fall Strafverfahren eingeleitet worden.

Allerdings wird die Petitionskampagne in dem Rundschreiben des Innenministeriums als eine „Aktion im Rahmen der neuen Strategie der terroristischen Organisation PKK“ bezeichnet. In Einzelfällen sind nach Angaben der türkischen Behörden daher Strafverfahren wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gemäß Artikel 169 des türkischen Strafgesetzbuchs eingeleitet worden. Die Verfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Paragraphen der türkischen Verfassung und einzelner Gesetze vor dem Hintergrund internationaler Konventionen und der Kopenhagener Kriterien der EU für Beitrittskandidaten?

Siehe Antwort auf die Fragen 7 und 8.

5. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Kampagne verhaftet, wie viele von ihnen zu welchen Strafen verurteilt?

Siehe Antwort auf Frage 3.

6. Welche Organisationen unterstützen nach Kenntnis der Bundesregierung diese Kampagne und wie reagieren die türkischen Behörden auf diese organisierte Unterstützung?

Verschiedene Organisationen in der Türkei haben auf unterschiedliche Weise ihre Sympathie für Forderungen der Petenten zum Ausdruck gebracht. Inwieweit sich dies jedoch als „organisierte Unterstützung“ werten lässt, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

Das türkische Innenministerium bezeichnet die Petitionskampagne in einem Rundschreiben vom Januar 2002 als eine „Aktion im Rahmen der neuen Strategie der terroristischen Organisation PKK“. Vergleiche hierzu die Antwort auf Frage 3.

7. Hält die Bundesregierung die Forderung nach Zulassung des Kurdischen als Unterrichtssprache an Schulen und Hochschulen für ein legitimes durch internationale Konventionen geschütztes Anliegen?

Die am 8. März 2001 verabschiedete EU-Beitrittspartnerschaft für die Türkei fordert im Rahmen der mittelfristigen Vorgaben zur Erfüllung der Beitrittskriterien: „Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und Garantie der Menschenrechte für alle Bürger, unabhängig von ihrer Abstammung. Alle Rechtsvorschriften, die die Wahrnehmung dieser Rechte behindern, einschließlich im Bildungsbereich, sind abzuschaffen.“

Im Sinne dieser Forderung tritt die Bundesregierung – zusammen mit ihren Partnern in der Europäischen Union – für eine offene Diskussion in der Türkei über die Sprachenfrage und für die Aufhebung der einschlägigen rechtlichen Beschränkungen der Lehre der kurdischen Sprache ein.

Rechte bzw. Selbstverpflichtungen der Vertragsstaaten u. a. auch auf Unterricht in der Muttersprache sind in den beiden Minderheitenübereinkommen des Europarates (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) formuliert; allerdings hat die Türkei beide Übereinkommen bislang nicht gezeichnet.

Das „Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen“ der UNESCO von 1960 hat die Türkei ebenfalls nicht gezeichnet. Dieses Übereinkommen stellt das Recht auf muttersprachlichen Unterricht außerdem unter den sehr weitgehenden Vorbehalt der Richtlinien der staatlichen Bildungspolitik („educational policy“).

In den Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen – insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – ist ein prinzipielles Recht auf Unterricht in der Muttersprache nicht festgelegt. Auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fehlt ein solcher Hinweis. Das von der Türkei ratifizierte Übereinkommen über die Rechte des Kindes legt in Artikel 30 lediglich fest, dass in Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten gibt, „einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört ... nicht das Recht vorenthalten werden (darf), in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen ... oder seine eigene Sprache zu verwenden“. Die Europäische Menschenrechtskonvention – von der Türkei im Jahr 1954 ratifiziert – enthält keine Garantie des Rechts auf Unterricht in der Muttersprache.

8. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Beginn der Kampagne ergriffen, um dieses legitime Anliegen zu unterstützen und die türkischen Behörden zu einer Beendigung ihrer Repressionen gegen diese Kampagne zu veranlassen?
9. Welche Schritte hat die Europäische Kommission seit Beginn der Kampagne ergriffen, um die türkischen Behörden zu einer Einstellung ihrer Repression gegen diese Kampagne zu veranlassen?

Die Bundesregierung hat die türkische Regierung – gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union – wiederholt darauf hingewiesen, dass die EU-Beitrittspartnerschaft mittelfristig die Aufhebung aller rechtlichen Vorschriften fordert, die die Gewährleistung kultureller Vielfalt im Bildungsbereich in der Türkei behindern. Dies hat auch EU-Kommissar Günter Verheugen bei seinem Besuch in der Türkei Anfang Februar 2002 gegenüber der türkischen Regierung deutlich gemacht. Die Europäische Union wird ihre Auffassung anlässlich des bevorstehenden Assoziationsrates mit der Türkei am 16. April 2002 erneut bekräftigen.

10. Erwägt die Bundesregierung bei einer Fortsetzung der Repressionen energischere Maßnahmen – ggf. im Benehmen mit anderen EU-Staaten und der Kommission der EU – gegenüber der türkischen Regierung?

Wenn ja, welche Maßnahmen erwägt die Regierung im Einzelnen?

Wenn nein, warum nicht?

11. Erwägt die Bundesregierung – ggf. im Benehmen mit anderen EU-Staaten – eine Unterbrechung von finanziellen Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU, falls die türkischen Behörden ihre repressive Politik gegenüber dieser Kampagne fortsetzen?

Die Bundesregierung wird die bereits getroffenen Maßnahmen (siehe Antwort auf die Fragen 8 und 9) fortsetzen und sich – gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union – dafür einsetzen, dass die Vorgaben der EU-Beitrittspartnerschaft von der Türkei so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich eine Verbesserung der Lage hinsichtlich der Gewährleistung kultureller Vielfalt im Bildungswesen am besten im Dialog mit der Türkei erreichen lässt.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Beibehaltung der türkischen Politik in dieser Frage unvereinbar ist mit einem EU-Beitritt der Türkei und diesen Beitritt direkt gefährdet?

Die Voraussetzungen für den Beitritt eines Landes zur Europäischen Union wurden auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen („Kopenhagener Kriterien“) von 1993 formuliert. Sie lauten:

- institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten (politische Kopenhagener Kriterien),
- funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten,
- Fähigkeit, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu Eigen zu machen.

Die Erfüllung der politischen „Kopenhagener Kriterien“ ist Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die Europäische Union hat am 8. März 2001 eine Beitrittspartnerschaft mit der Türkei verabschiedet, die die Ziele und Prioritäten für die Erfüllung der oben genannten Beitrittskriterien festlegt. Im Rahmen der mittelfristigen Prioritäten fordert die Beitrittspartnerschaft von der Türkei die „Gewährleistung der kulturellen Vielfalt und Garantie der Menschenrechte für alle Bürger, unabhängig von ihrer Abstammung. Alle Rechtsvorschriften, die die Wahrnehmung dieser Rechte behindern, einschließlich im Bildungsbereich, sind abzuschaffen“.

